

Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Wolkersdorf zur Fassadenaktion und thermische Sanierung an bestehenden Wohngebäuden

Gültig bis 31.12.2023

Förderung für:

Austausch von Außenfenstern

Wärmedämmung der Außenwände

Wärmedämmung der obersten Geschößdecke

Wärmedämmung der Kellerdecke

Neufärbelung von Fassaden

Die nachstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf in der Gemeinderatsitzung am 24. März 2009 erlassen und treten rückwirkend mit 01. Jänner 2009 in Kraft. Die Förderung ist beschränkt auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf mit ihren Katastralgemeinden.

Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.

Förderrichtlinien

§1 Allgemeines

1) Die Stadtgemeinde Wolkersdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderaktion ist im Sinne der Vorgaben der **Stadtgemeinde Wolkersdorf als Klimabündnisgemeinde** die Reduktion des Energieverbrauchs der Haushalte in der Stadtgemeinde Wolkersdorf sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen. Die Richtlinien beziehen sich auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel.

2) Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.

§2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Baubewilligung mindestens 20 Jahre vor Einbringung des Förderansuchens erteilt worden ist.

- a) **der Austausch von Außenfenstern beheizter Wohnräume**
- b) **die Dämmung von Außenwänden von Wohnbauten**
- c) **die Dämmung der Kellerdecke von Wohnbauten**
- d) **die Dämmung der obersten Geschoßdecke** (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach) von Wohnbauten
- e) **Neufärbelung der Fassade**

§3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden, die den Wohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel haben.

Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung nach §2 a bis §2 d wird nicht gewährt für Betriebswohnungen.

§ 4 Förderungsart und –ausmaß

1) Der Fenstertausch nach §2a wird mit **€ 10,00 pro m² Fensterfläche** (inklusive Rahmen) gefördert.

2) Für die Dämmung der **Außenwände, Kellergeschossdecken** und Dämmung der **obersten Geschossdecke** eines Wohngebäudes wird die Höhe der Förderung wie folgt festgelegt:

Dämmstärken 5 cm bis 9 cm: € 2,75 pro m² Isolierfläche

Dämmstärken ab 10 cm: € 2,75/m² zuzüglich 0,25 Euro pro 1 cm Dämmstärke/m²

Isolierstärke in cm Styropor oder Materialien mit gleichwertigem U Wert	Förderbetrag pro m ² Isolierfläche
5 - 9	€ 2,75
10	€ 3,00
11	€ 3,25
12	€ 3,50
13	€ 3,75
14	€ 4,00
15	€ 4,25
16	€ 4,50
17	€ 4,75
18	€ 5,00
19	€ 5,25
ab 20	€ 5,50

3) Die Neufärbelung der Fassade wird mit € 2,00 / m² gefördert.

§5 Technische Bestimmungen

- 1) Fenstertausch: Die Verglasung der neuen Fenster darf einen U-Wert von **1,1 W/m²K** nicht überschreiten. Das Gesamtfenster (Verglasung und Rahmen) darf einen U-Wert von **1,3 W/m²K** nicht überschreiten.
- 2) Dämmung der Außenwand: Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung eine U-Wert von **0,28 W/m²K** nicht überschreiten.
- 3) Dämmung der Kellerdecke: Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von **0,35 W/m²K** nicht überschreiten.
- 4) Dämmung der obersten Geschossdecke: Die oberste Geschossdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von **0,20 W/m²K** nicht überschreiten.

§6 Abwicklung

- 1) **Ein vollständig ausgefülltes Förderansuchen ist vor der Durchführung der geplanten Maßnahmen bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf einzureichen.**
- 2) Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Dem Ansuchen sind entsprechende Kostenvoranschläge beizulegen.
- 3) Für die Wärmeschutzverkleidung an Gebäuden ist eine Bauanzeige mit zumindest einer Skizze und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung bei der Baubehörde einzureichen. Für den Fenstertausch von Außenfenstern ist dann eine Bauanzeige bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Wolkersdorf einzubringen, wenn die Konstruktions- und Materialart sowie die Form und Farbe verändert werden. Diese Bauanzeige ist 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Wolkersdorf einzubringen.

4) Das im Voranschlag vorgesehene Gesamtfördervolumen wird bis zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres zu 60% Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern und zu 40% Wohnhausanlagen zugewiesen. Sollte bis zum Stichtag 01.09. kein Projekt von Wohnhausanlagen bei der Stadtgemeinde Wolkersdorf eingegangen sein, fallen die 40% zur Gänze an die Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser zurück.

5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach kompletter Fertigstellung der Baumaßnahmen unter Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Rechnung über die eingebauten Materialien
- b) Bestätigung über die technischen Werte (Dämmstoffstärke, U-Werte etc.)
der eingebauten Materialien.

Der Förderungswerber hat dies der Stadtgemeinde Wolkersdorf in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird auf ein anzugebendes Konto überwiesen.

§7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Stadtgemeinde Wolkersdorf, zwecks Beurteilung des Förderansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel das geförderte Wohngebäude zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden.

§8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung auf Grund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§9 Förderungszeitraum

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft und erhält ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch Beschluss des Gemeinderates. Die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung energiesparender Maßnahmen werden durch die gegenständlichen Richtlinien ersetzt. Ansuchen die vor dem 1.1.2009 eingelangt sind werden gemäß den bis 31.12.2008 gültigen Richtlinien bearbeitet.

Nähere Informationen erteilen Ihnen gerne die Mitarbeiter im Rathaus (Bürgerservice und Bauabteilung) Hauptstraße 28, 2120 Wolkersdorf, Tel.: 02245/2401-0.